

## **Satzung der Marcel Proust Gesellschaft e.V.**

### § 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Marcel Proust Gesellschaft e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln einzutragen.<sup>1</sup>

Sitz des Vereins ist Köln.

### § 2 - Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht darin, das Werk des französischen Romanciers vor allem für eine neue und junge Leserschaft (insbesondere auch Schüler) zu erschließen und die Proust-Rezeption vom Apodikt des Esoterischen zu befreien.

Dem dient der Anreiz zur Forschung mittels eines regelmäßig durch den Verein zu vergebenden Preises, der die beste deutschsprachige Arbeit zum Werk von Marcel Proust auszeichnen soll.

Außerdem sollen wissenschaftliche oder publizistische Arbeiten gefördert werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, die Einzelregelung festzulegen. Die Gesellschaft will bei der geplanten kritischen Neuauflage der Übersetzung des Werkes von Marcel Proust mitwirken und durch jährlich stattfindende Symposien die Rezeption eines Autors vertiefen, dessen Werk eine kaum versiegende Quelle zur Forschung und Deutung darstellt.

Auch die Übertragung von bisher ausschließlich auf französisch vorliegender Sekundärliteratur soll gefördert werden.

Der Verein wird den Kontakt zu den übrigen Marcel Proust Vereinigungen pflegen.

Hauptzweck der Gesellschaft ist es schließlich, die Erforschung der Wirkungsgeschichte des in alle Weltsprachen übersetzten französischen Autors zu vertiefen und weiterzubringen, eines Autors, der wegen seiner jüdischen Ursprünge in Deutschland lange Jahre nicht gelesen werden durfte. Die Marcel Proust Gesellschaft sieht sich in ihren wissenschaftlichen und kulturellen Zielen dem Gedanken der Völkerverständigung und Toleranz verpflichtet. Als Teil einer internationalen Société des Gens de Lettres lädt sie in regelmäßigen Abständen Freunde Prousts und der französischen Kultur aus aller Welt zu internationalen Symposien ein.<sup>2</sup>

### § 3 - Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.<sup>3</sup>

### § 4 - Mitgliedschaft

Der Verein umfaßt

- a) natürliche Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit,
- b) juristische Personen,
- c) Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen benannt werden, die sich besondere Verdienste um den Zweck des Vereins erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod,
  2. Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
  3. Ausschluß seitens des erweiterten Vorstandes wegen vereinschädigenden Verhaltens.
- Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
4. Nichtzahlung von 3 Jahresbeiträgen in ununterbrochener Folge.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

### § 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich im voraus zu entrichten. Der erste Beitrag wird fällig mit der Aufnahme in den Verein.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

#### § 6 - Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, daß sie dem Zweck des § 2 Abs. II dienen.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 7 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 17. November und dauert ein Jahr.

#### § 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand (§ 26 BGB); er besteht aus dem Präsidenten als erstem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Generalsekretär, dem zweiten Sekretär und dem Schatzmeister; der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten;
3. der erweiterte Vorstand; er besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern, die die Mitgliederversammlung berufen kann.

#### § 9 - Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident, in seinem Verhinderungsfall dessen Stellvertreter und bei auch dessen Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes;  
der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wie auch die Beisitzer werden auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt; der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern, die Kassenprüfer werden auf drei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig; die Kassenprüfer brauchen nicht zwingend Mitglieder des Vereins zu sein;
5. jede Änderung der Satzung;
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand übertragen ist;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand (§ 26 BGB) einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Er kann von sich aus bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der Erschienenen, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Mitglieder des Vereins schriftlich, telegraphisch oder durch Fernschreiben mit der zu treffenden Entscheidung einverstanden erklären.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Dieser wird jeweils vom Versammlungsleiter bestimmt.

#### § 10 - Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens acht Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem von ihm benannten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Aufwendungen erhalten sie ersetzt. Der Anspruch verjährt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem er entstanden ist.

#### § 11 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### § 12 - Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen sind.

#### § 13 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Köln - Kulturabteilung - zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Köln, den 15. November 1982*

Anmerkungen:

<sup>1</sup> Das Amtsgericht Köln hat die Eintragung in das Vereinsregister am 31. Januar 1983 unter der Nummer 43 VR 8467 vorgenommen.

<sup>2</sup> Dieser gegenüber der Satzung von 1982 modifizierte Text wird dem Finanzamt Köln vorgelegt werden, das über die Steuerabzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Marcel Proust Gesellschaft entscheiden wird (siehe das Protokoll zur MV 1984).

<sup>3</sup> Die Marcel Proust Gesellschaft ist steuerrechtlich nicht gemeinnützig.